

Stadt Beverungen **Kreis Höxter**

Ortschaft Herstelle

Bebauungsplan Nr. 3 **1. Änderung**

„Schiewe Halbe“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand Juli 2016

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	2
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	4
5. Konzept und Planung	5
5.1 Städtebauliche Konzeption.....	5
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung	5
5.3 Denkmalschutz.....	5
5.4 Verkehrserschließung	5
5.5 Versorgung	5
5.6 Abwasserentsorgung.....	5
5.7 Vorbeugender Brandschutz.....	6
5.8 Artenschutz	6
6. Grünordnungsmaßnahmen	6
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	6
7. Durchführung	6
Teil B	8
Textliche Festsetzungen:	8
Hinweise:	9
Auszug aus dem Bebauungsplan	9
Anlage ASP	10

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Beverungen hat von 1980 bis 1984 für einen Bereich im Süden der Ortschaft Herstelle, östlich der Straße Torbreite und südlich bzw. westlich der Straße Am Kemperborn (K49) den Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 14.09.1984 in Kraft getreten.

Der momentan gültige Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Flächen für die Landwirtschaft, öffentliche Grünflächen, Allgemeine Wohngebiete und die entsprechenden Erschließungsstraßen fest.

Das Plangebiet zur 1. Änderung befindet sich im Süden der Ortschaft Herstelle südlich der Straße Am Kemperborn und dort am südlichen Ende der Straße Schiewe Halbe. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 943, Flur 2 in der Gemarkung Herstelle.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 setzt der gültige Bebauungsplan momentan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 und eine max. 1-geschossige Bebauung in offener Bauweise mit einem Satteldach fest. Des Weiteren weist der Bebauungsplan in südlicher Verlängerung des Wendeplatzes noch eine von Bebauung freizuhaltende Fläche für spätere Verkehrsflächen aus.

Der Eigentümer des Grundstücks möchte nun auf dieser von Bebauung freizuhaltenden Fläche ein Carport errichten. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans 1984 war beabsichtigt, über diese Fläche eine Erweiterung des Baugebiets zu ermöglichen. Eine Erweiterung des Baugebiets ist aufgrund der demografischen Entwicklung in Herstelle aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe des potentiellen Erweiterungsgebiets die Trasse der bereits planfestgestellten B 83n. Hier könnte es zu Immissionskonflikten zwischen Straßenverkehrslärm und einer möglichen angrenzenden Wohnbebauung kommen. Nach dem Bau der B 83n soll die K 49 nach dem Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2012 sehr wahrscheinlich als Gemeindestraße zurückgestuft werden, so dass eine zukünftige Erschließung der Erweiterungsfläche im Bedarfsfall auch von hieraus dann noch möglich wäre. Insgesamt sieht die Stadt Beverungen momentan keinen Bedarf mehr, das Baugebiet in diesem Bereich weiter nach Süden zu erweitern, so dass auf die von Bebauung freizuhaltende Fläche für spätere Verkehrsflächen verzichtet werden kann.

Um das geplante Vorhaben realisieren zu können, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 in der Ortschaft Herstelle.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet zur 1. Änderung befindet sich im Süden der Ortschaft Herstelle südlich der Straße Am Kemperborn und dort am südlichen Ende der Straße Schiewe Halbe. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 943, Flur 2 in der Gemarkung Herstelle.

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es ein Wohnhaus. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere Wohngebäude, unbebaute Baugrundstücke, die sich als Grünland darstellen, und eine landwirtschaftlich genutzte Scheune.

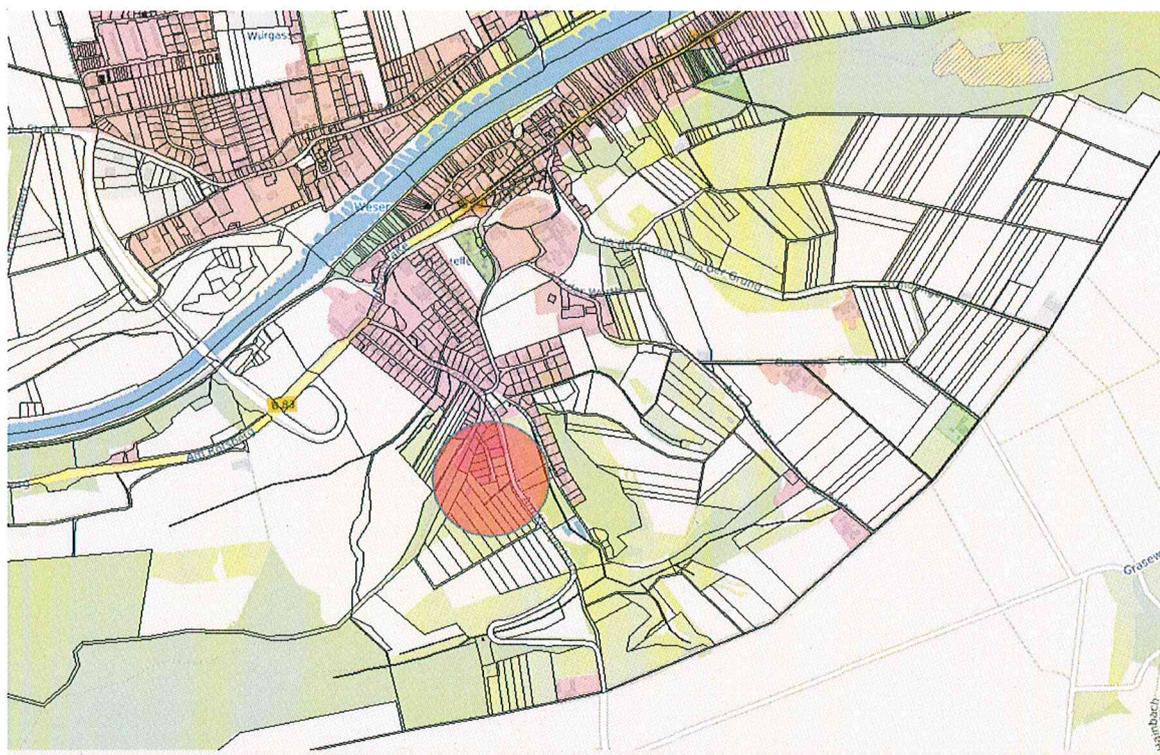
Insgesamt sind das Plangebiet und die Nachbarschaft durch die vorhandene Wohnnutzung und die angrenzenden Freiflächen geprägt.

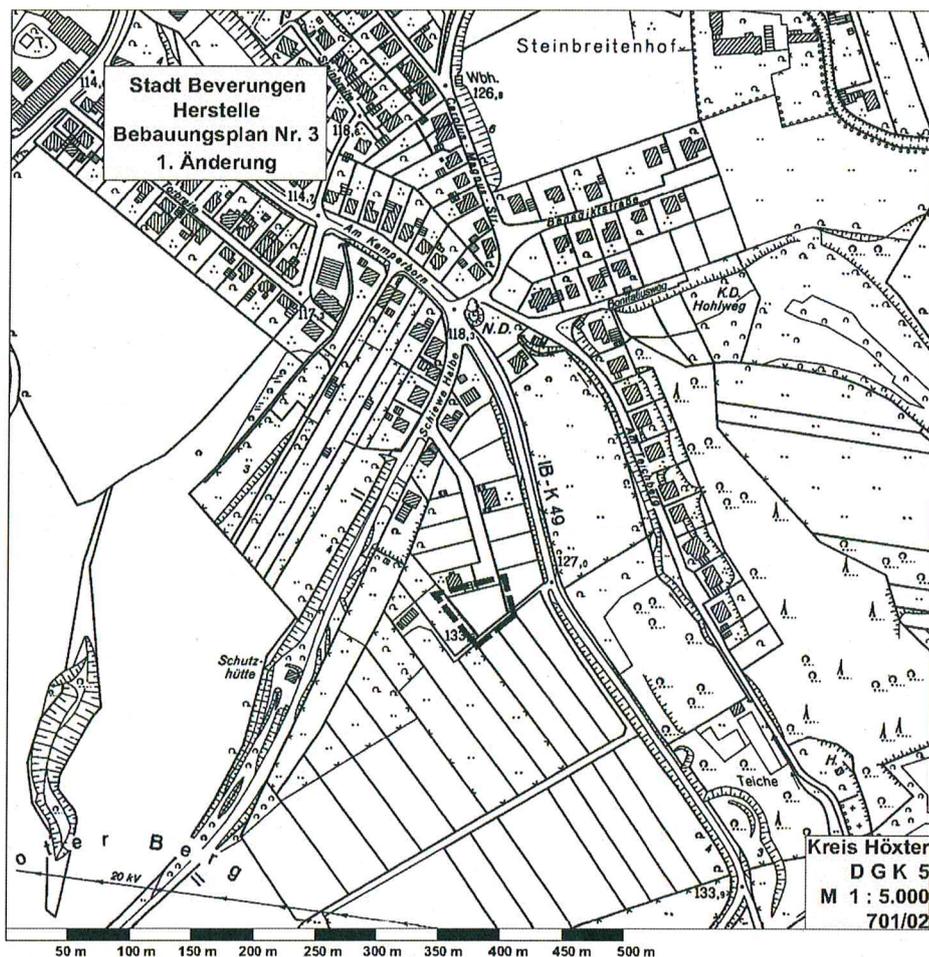
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2016 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung in der Ortschaft Herstelle aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der 1.155 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Herstelle, Flur 2 mit dem Flurstücke 943.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einer Übersichtskarte (Topographische Karte TOP 50 **ohne Maßstab**) und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 **ohne Maßstab**) dargestellt.





4.

VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet liegt im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen im Übergangsbereich zwischen einer Wohnbaufläche und einer Fläche für die Landwirtschaft. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind aufgrund des Darstellungsmaßstabes und der Funktion des Flächennutzungsplans, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen, nicht parzellenscharf. Damit entsprechen die Festsetzungen dieses Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird insgesamt Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Östlich der K 49 befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Herstelle „Hartmann“ 4322/ B 13. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Bodenablagerungen. Bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wird kein Handlungsbedarf gesehen.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Die von Bebauung freizuhaltende Fläche wird nicht mehr benötigt, da eine Erweiterung des Baugebiets momentan nicht realistisch erscheint. Stattdessen wird die überbaubare Grundstücksfläche des Allgemeinen Wohngebiets hier vergrößert.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

In Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 3 und die anschließende Wohnbebauung wird als Art der baulichen Nutzung weiterhin ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Durch die gewählte Nutzungsart wird eine zeitgemäße ruhige Wohnbebauung ermöglicht und Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft genommen.

Im Plangebiet sind Vorhaben im Rahmen der offenen Bauweise in eingeschossiger Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl ebenfalls mit 0,4 festgesetzt. Damit ist eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke gewährleistet. Die Gebäudehöhen werden in den Textlichen Festsetzungen geregelt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden insgesamt erweitert, so dass das vorgesehene Carport realisiert werden kann.

5.3 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen, und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Bau- und Denkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße Schiewe Halbe. Der Neubau von Erschließungsanlagen ist nicht vorgesehen.

5.5 Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz der Ortschaft Herstelle wird gewährleistet.

5.6 Abwasserentsorgung

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der Abwassersituation keine Änderungen zum gültigen Bebauungsplan.

5.7

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8

Artenschutz

Das Plangebiet selbst stellt sich als bebaute Fläche und Garten dar. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @linfos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern. Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Insgesamt handelt es sich hier nicht um einen bedeutsamen Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

6.

GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN

6.1

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.

DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die beabsichtigten Änderungen lediglich die Umwandlung einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche in eine überbaubare Grundstücksfläche eines Allgemeinen Wohngebiets in einem geringfügigem Umfang (ca. 210 m²) betreffen und diese Änderung sich nicht auf die Grundzüge der Planung und auf die städtebaulichen Leitgedanken der Stadt Beverungen auswirken.

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Höxter, den 25.07.2016



KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Engel'.

Michael Engel

Beverungen, den 26.07.2016

STADT BEVERUNGEN
Der Bürgermeister

in Vertretung:
A handwritten signature in black ink, appearing to be the signature of the Mayor.

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 86 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** i.S. von § 4 (BauNVO).
Zur Art der baulichen Nutzung wird gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Folgendes bestimmt:

allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

nicht zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

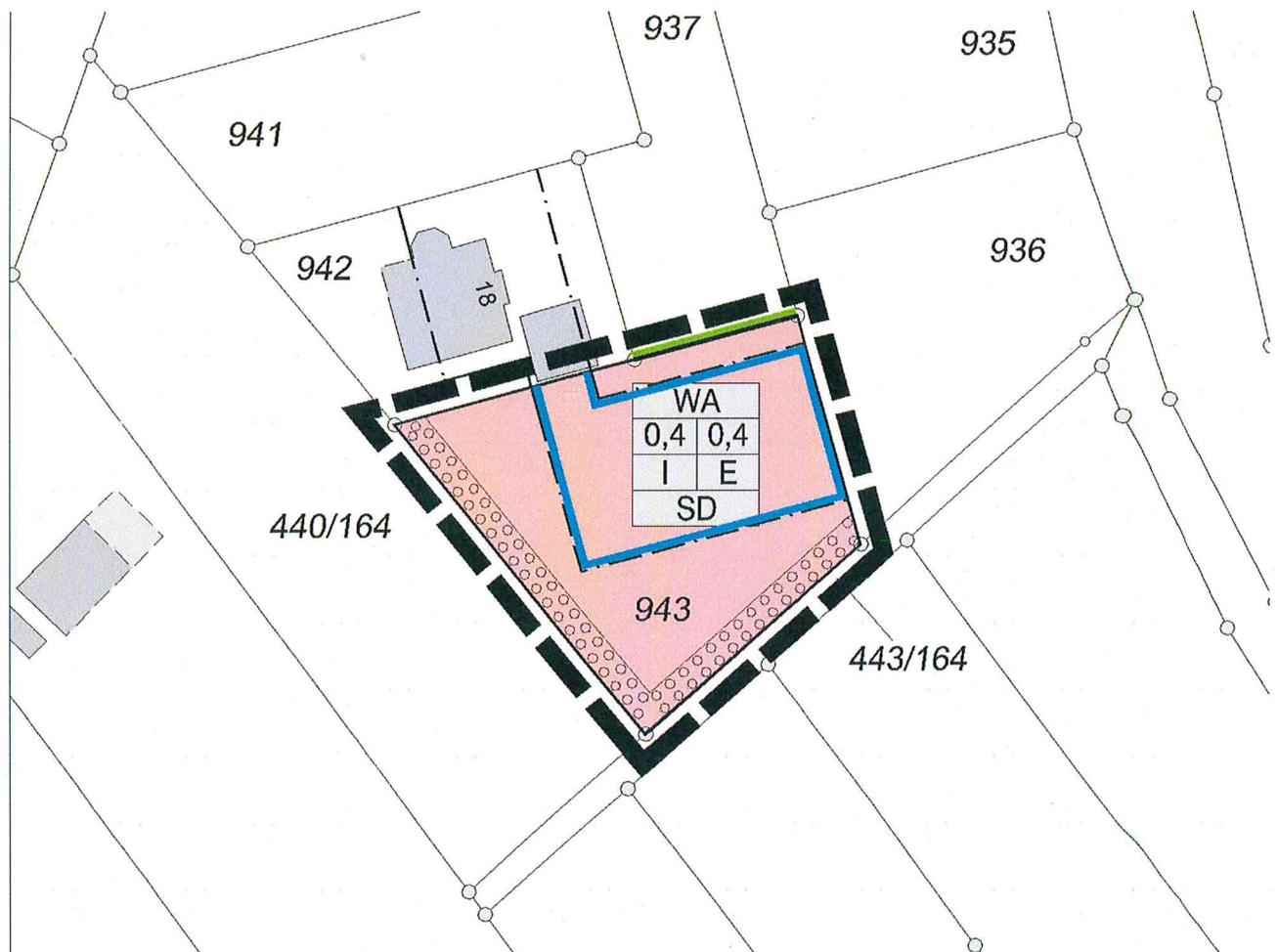
Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugestaltung, Nebenanlagen

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 8,50 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.
3. Im Geltungsbereich sind die Gebäude im Rahmen der offenen Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO nur als Einzelhäuser zu errichten.
4. Im Plangebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.
5. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke, Trafostationen sowie Nebenanlagen bis insgesamt 30 m³ umbauten Raum pro Baugrundstück.
6. Im Plangebiet ist eine Dachneigung von 32°-45° bei Hauptgebäuden einzuhalten.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus dem Bebauungsplan



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung Beverungen-Herstellere
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Beverungen
Antragstellung (Datum):	Juli 2016
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Umwandlung einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche in eine überbaubare Grundstücksfläche in einem Allgemeinen Wohngebiet in einer Größe von 210 m ² , s. Begründung zum B-Plan	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <i>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</i> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	